

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von elektrischen Nutzfahrzeugen für Handwerksunternehmen und KMU (08/2020)

gemäß 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 05. Dezember 2017 unterstützt das BMVI die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur mit dem Ziel, die Fahrzeugzahlen und das Ladeinfrastrukturanangebot im Sinne des weiteren Markthochlaufs der Elektromobilität zu erhöhen. In Umsetzung der Maßnahmen des Konjunkturpakets 2020 erfahren im aktuellen Förderaufruf insbesondere Handwerks- sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Unterstützung, die Fahrzeuge und zugehörige Ladeinfrastruktur zeitnah erwerben möchten, soweit die Kommune bestätigt, dass die Fahrzeugbeschaffung als Teil der Maßnahmen zur Umsetzung eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes bzw. eines vergleichbaren Konzeptes angesehen wird.

Antragsberechtigt sind Handwerksunternehmen und handwerksähnliche Unternehmen, die einen Eintrag in die Handwerksrolle oder ins Gewerbeverzeichnis nachweisen können, sowie kleine und mittlere Unternehmen nach EU-Definition¹. Gefördert werden ausschließlich straßengebundene Elektrofahrzeuge der europäischen Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 gemäß Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates.

Geförderte Fahrzeuge müssen zu mindestens 60 % mit erneuerbarer Energie betrieben werden².

Nicht förderfähig sind

- alle Fahrzeuge, die nicht den Zulassungsklassen N1, N2 oder N3 entsprechen (z.B. Zulassungsklasse M, nicht straßengebundene Fahrzeuge),
- Hybride (HEV),
- Plug-In-Hybride (PHEV) sowie
- Fahrzeuge mit Antriebsbatterie auf Bleibasis.

Ladeinfrastruktur ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieses Aufrufs beantragten Fahrzeugförderung in einem zweckdienlichen Verhältnis förderfähig.

¹ KMU-Definition: <https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>

² bezogen auf die Mindesthaltedauer

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen und Ladeinfrastruktur (LIS) nach Abschnitt 2.1.1 der Förderrichtlinie sind bis zum **14.09.2020** elektronisch und postalisch einzureichen. Grundsätzlich werden nur **fristgerecht und vollständig** eingegangene Anträge berücksichtigt. Bitte beachten Sie dazu das Formblatt zum Vorhaben ([Anlage 1](#)), in dem die benötigten Unterlagen benannt werden.

Da dieser Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Nutzfahrzeugen für Handwerksunternehmen und KMU im Rahmen des Konjunkturpaketes 2020 durchgeführt wird und somit die zeitnahe Umsetzung der Vorhaben ein wesentliches Ziel der Förderung darstellt, beginnt der Bewilligungszeitraum mit Bewilligung des Antrages und ist auf 12 Monate begrenzt.

Für Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3 ist ein Bewilligungszeitraum von 24 Monaten vorgesehen.

Eine Verlängerung des Vorhabens ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zwingende Voraussetzung dafür ist, dass eine verbindliche Bestellung der betroffenen Fahrzeuge sowie der Ladeinfrastruktur innerhalb von sechs Monaten nach Vorhabenbeginn nachgewiesen werden kann.

3. Bedingungen zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur

Bitte beachten Sie, dass die kumulative Inanspruchnahme einer Förderung der Investitionsmehrausgaben über den vorliegenden Aufruf und der Innovationsprämie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Umweltbonus)³ für denselben Zuwendungsgegenstand nicht möglich ist. Bitte prüfen Sie, welche der möglichen Förderungen Sie in Anspruch nehmen möchten.

Abweichend von Punkt 2.1.1 der Förderrichtlinie wird aufgrund des mit dieser Förderung angestrebten konjunkturellen Effektes die Mindestanzahl von fünf Fahrzeugen ausgesetzt. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses gleichartiger Antragsberechtigter und der gemeinsamen Durchführung des Vorhabens nach Punkt 3.1 der Förderrichtlinie entfällt daher.

Grundsätzlich wird die Beschaffung von Neufahrzeugen gefördert. Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Fahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer max. Laufleistung von 1.000 km. In Fahrzeugsegmenten, in denen keine Serienfahrzeuge verfügbar sind, oder bei Fahrzeugen, bei denen eine Umrüstung auf einen elektrischen Antriebsstrang begründet wirtschaftlicher als ein Neukauf ist, kann diese Fahrzeugumrüstungen auf batterieelektrische Systeme gefördert werden. Über die Förderwürdigkeit von Umrüslösungen wird im Einzelfall entschieden.

Die Beschaffung von Fahrzeugen durch Leasingunternehmen ist grundsätzlich förderfähig, sofern diese Fahrzeuge ausschließlich an Handwerksunternehmen oder KMU verleast werden. Die Fördermittel

³ Zu Konditionen des Umweltbonus können Sie sich hier informieren:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen.html

sollen in diesem Fall vollständig zu Gunsten des Leasingnehmers eingesetzt werden. Eine Förderung von Leasingraten oder Mietkosten für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur ist ausgeschlossen. Nähere Informationen zum Thema Leasing sind in den [FAQ](#) (Frage Nr. 13) sowie in Kap. 3.3 enthalten.

Es können nur Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur gefördert werden, die über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Kauf im Eigentum der antragstellenden Unternehmen verbleiben.

3.1 Höhe der Zuwendung

Die Maximalförderung pro Antrag und antragstellendem Unternehmen ist auf 10 Mio. Euro begrenzt.

3.1.1 Förderfähige Ausgaben

Fahrzeuge

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen **Investitionsmehrausgaben** berechnet, die zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens erforderlich sind. Diese werden aus der Differenz der Ausgaben für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb und einem Referenzfahrzeug mit konventionellem Antrieb ermittelt.

Zur **Ermittlung der Investitionsmehrausgaben** bei Fahrzeugen und der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur wird vom Projektträger Jülich (PtJ) die Excel Datei „Anlage 2 - Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (EfA)“ als Download bereitgestellt. Hier werden die zum Zeitpunkt des Aufrufes verfügbaren Fahrzeugmodelle aufgeführt, die den Anforderungen des Elektromobilitätsgesetzes und der Förderrichtlinie entsprechen. Durch Auswahl des gewünschten Fahrzeugs werden nach Vergleich mit einem Referenzfahrzeug fahrzeugspezifische Pauschalen ermittelt. Mit der Vorlage einer Kopie der Fahrzeugzulassung kann der Zuwendungsanteil der bewilligten Pauschalen angefordert werden.

Für Nutzfahrzeuge, die in der Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) nicht berücksichtigt werden, ist eine individuelle Ermittlung der förderfähigen Ausgaben notwendig. Hierzu sind jeweils Angebote für das Elektrofahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs einzuholen. Vorzulegen sind hierbei Angebote auf Basis der Grundausstattung beider Fahrzeuge. Über die hinterlegte Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) werden die Investitionsmehrausgaben für das Elektrofahrzeug ermittelt (Vorkalkulation). Bei der Abrechnung der Investitionsmehrausgaben wird für diese Fahrzeuge geprüft, ob der Kaufpreis des Elektrofahrzeugs den Wert aus der Vorkalkulation unterschreitet. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrausgaben durch PtJ neu ermittelt. Zuwendungsempfänger haben hier die Möglichkeit, für die Neuberechnung aktualisierte Angebote für das konventionelle Vergleichsfahrzeug (z.B. mit gestiegenen Rabatten) vorzulegen. Wird der ursprünglich belegte Kaufpreis erreicht oder überschritten, entfällt diese Prüfung.

Eine Kumulierung mit weiteren staatlichen Fördermitteln (z.B. Landesförderungen) ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist eine Kumulierung von Fördermitteln gemäß Art. 8 Nr. 3a AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission). Sollte diese in Betracht gezogen werden, sind die Hinweise in den [FAQ](#) (Frage Nr. 24) zu beachten.

Bei der Ausstattung der Fahrzeuge sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Sofern für das zu beschaffende Fahrzeug ein Acoustic Vehicle Alerting Systems (AVAS, vgl. EU-Verordnungen: 2017/1576, Nr. 540/2014 sowie die Regelung Nr. 138 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE)) verfügbar ist, wird dringend empfohlen, dieses in die Fahrzeugausstattung aufzunehmen.

Ladeinfrastruktur

Förderfähig ist die für den Betrieb der beantragten Fahrzeuge notwendige Ladeinfrastruktur (Serienprodukte).

Eine ausschließliche Beschaffung von Ladeinfrastruktur ist über den vorliegenden Förderaufruf nicht möglich. Es wird jedoch hierzu auf die Möglichkeit der Förderung über die Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur des BMVI hingewiesen.⁴

Bereich Ladeinfrastruktur	Fahrzeugklassen N1 – N3	Zusätzlich bei den Fahrzeugklassen N2, N3
Förderfähige Ausgaben	An das öffentliche Netz anschlussfertige Ladeinfrastruktur mit allen notwendigen Sicherheitskomponenten	In geprüften Einzelfällen die für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz notwendigen Komponenten (z.B. Mittelspannungstrafo)
Nicht förderfähige Ausgaben (Beispiele)	Kosten zur Installation (z.B. Sockelplatten, Fundamente), Baumaßnahmen, Inbetriebnahme, Netzanschlussarbeiten und -kosten, Betriebskosten, Gestaltungskosten, etc.	

Für Ladeinfrastrukturtypen, die zum Zeitpunkt des Aufrufes verfügbar sind (Mobile Ladestationen, AC $\geq 3,7$ kW [mit einem Ladepunkt], AC ≥ 11 kW [mit min. 2 Ladepunkten], DC 25-50 kW, DC 51-149 kW und DC ≥ 150 kW), wurden im Vorfeld durch die zuwendungsgebende Stelle die förderfähigen Ausgaben ermittelt und in die verfügbare Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) integriert. Diese im Vorfeld ermittelten Werte gelten als Pauschalen für den jeweiligen Typ der Ladeinfrastruktur. Beim Nachweis der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur durch ein Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokoll kann der entsprechende Förderbetrag zum Pauschalwert für diese Ladeinfrastruktur angefordert werden.

Für Ladeinfrastruktur der Fahrzeugklasse N1 gelten die Vorgaben zu den Steckertypen für Normal- und Schnellladepunkte analog § 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457).

Für Ladeinfrastrukturtypen, die durch die Liste nicht abgedeckt werden, ist eine individuelle Ermittlung der Ausgaben notwendig. Hierzu ist von den Antragstellenden ein entsprechendes Angebot einzuholen und im Rahmen der Antragstellung vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen auf Basis der Rechnung und Nachweis der Inbetriebnahme. Bei Beantragung von Ladeinfrastruktur, die nicht in der

⁴<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Elektromobilitaet/Ladeinfrastruktur/Ladeinfrastruktur.html>

vorgegebenen Liste enthalten ist, erfolgt eine Prüfung, ob die Abweichung von diesen Standardmodellen notwendig und angemessen ist.

3.1.2 Förderquote

Der vorliegende Förderaufruf richtet sich an Handwerksunternehmen und KMU. Die Förderquote unterliegt damit den beihilferechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Hiernach sind Förderquoten bis zu 40 % zulässig. Für mittlere und kleine Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 10 % bzw. 20 % zur Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben andernfalls nicht durchgeführt werden kann. Für die Gewährung des sogenannten KMU-Bonus ist dem Antrag eine KMU-Erklärung beizufügen.

3.2 Anforderungen an die Anträge

Pro antragstellendem Unternehmen darf nur ein Antrag gestellt werden. Die maximale Förderung pro antragstellendem Unternehmen beträgt 10 Mio. €. Verbundene Unternehmen gelten als ein antragstellendes Unternehmen.

Um die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen zu überprüfen, steht Ihnen [Anlage 1 - Formblatt zum Vorhaben](#) zur Verfügung.

Anträge sind über das easyonline Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Bitte beachten sie bei der Erstellung der Anträge die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise. Dort sind auch die notwendigen Dokumente für die Antragstellung verlinkt.

Sie finden das Förderprogramm des **BMVI** und den entsprechenden Förderschwerpunkt im easyonline Portal unter folgenden Bezeichnungen:

- **Fördermaßnahme:** Projektförderung Elektromobilität des BMVI
- **Förderbereich:** Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- der ausgefüllte *Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)* ([easyonline](#)),
- das vollständig ausgefüllte [Formblatt zum Vorhaben \(Anlage 1\)](#),
- die Excel-Datei zur [Ermittlung der förderfähigen Ausgaben \(EfA\) \(Anlage 2\)](#),
- Bestätigung der Kommune, dass die Fahrzeugbeschaffung als Teil von Maßnahmen zur Umsetzung eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes bzw. eines vergleichbaren Konzeptes angesehen wird. ([Mustervorlage](#))
- eine von Wirtschaftsprüfer*n / Steuerberater*n bestätigte [KMU-Erklärung](#),
- für große Unternehmen:
Bestätigung der Handwerkskammer über Eintrag in Handwerksrolle bzw. Eintrag ins Gewerbeverzeichnis für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe (gemäß Anlagen zur Handwerksordnung),
- aktueller Handelsregistrauszug,
- ausgefüllte Anlage C des [Subventionsschreibens](#)
- sofern Fahrzeuge beantragt werden, die nicht in der Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) aufgeführt sind:
je ein Angebot/ Kostenvoranschlag für das beantragte Elektrofahrzeug sowie für das vergleichbare Referenzfahrzeug,

- sofern ein Ladeinfrastruktur-Typ beantragt wird, der nicht in der Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) aufgeführt ist:
Kostenvoranschlag / Angebot für die beantragte Ladeinfrastruktur.

Im Nachgang zur elektronischen Übermittlung des Antrags ist die unterschriebene Fassung des Antrags **postalisch** beim Projektträger einzureichen. Die Frist für den postalischen Eingang ist der **14.09.2020**, jedoch spätestens 7 Tage nach elektronischer Übermittlung. Maßgebend ist der Poststempel.

Postadresse: Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH, Postfach 61 02 47, Fachbereich EVI2, 10923 Berlin

Zusätzlicher Versand per E-Mail: Senden Sie bitte die **Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (Anlage 2 – EfA)** im Excel Format an die Programmgesellschaft NOW GmbH über folgende E-Mail-Adresse: elektromobilitaet@now-gmbh.de.

3.3 Priorisierung eingegangener Anträge

Für den vorliegenden Förderaufruf stehen Haushaltsmittel in Höhe von 50 Mio. € zur Verfügung.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges förderfähiger, vollständiger und fristgerecht eingereichter Anträge (Windhundverfahren), bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind. Als Grundlage für die Feststellung der Reihenfolge ist die fortlaufende Kennung des elektronischen Antragssystems (easy-Online) ausschlaggebend.

Das Antragsformular ist innerhalb von 7 Tagen postalisch an den Projektträger Jülich zu übersenden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als unvollständig.

Unvollständige Anträge werden niedriger priorisiert und erst nach der Bewilligung der vollständigen Anträge bearbeitet, sofern noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die Reihenfolge der Bewilligung innerhalb dieser Gruppe ergibt sich unverändert durch die fortlaufende Kennung über easy-Online.

3.4 Anforderungen an die Berichterstattung

3.4.1 Verpflichtende Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorhabens richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung und wird in den „weiteren Nebenbestimmungen und Hinweisen“ zum Zuwendungsbescheid verankert.

Danach ist die Vorlage eines jährlichen Zwischenberichts und eines abschließenden Schlussberichts notwendig. Die Vorlagen werden mit dem Bescheid und auf der Internetseite des Projektträgers zur Verfügung gestellt.

3.4.2 Unterstützung der programmatischen Begleitforschung

Zur weiteren Bewertung und Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme innerhalb der programmatischen Begleitforschung des BMVI sind weitere Daten und Informationen von Relevanz. Diese beziehen sich auf Betriebsdaten der Fahrzeuge und Ladeinfrastrukturen zu definierten Zeitpunkten (u.a. zur

Inbetriebnahme und nach repräsentativen Betriebszeiträumen). Eine Bereitstellung dieser Daten und Informationen, z.B. durch Übermittlung von Fahrtenbüchern, Fahrdaten aus Datenloggern in Fahrzeugen oder Ladedaten von Fahrzeugen oder Lade-Infrastrukturen unterstützt die Programmbegleitforschung in besonderem Maße.

Anforderungen an entsprechende Fahr- und Ladedaten sind innerhalb bestehender Minimaldatensets geregelt, können aber anforderungsspezifisch angepasst werden. Die „Minimaldatensets zur Erhebung von Forschungsdaten in der Elektromobilität“ sind über die Website der NOW GmbH im Bereich „Service“ unter „Publikationen“ abrufbar: <https://www.now-gmbh.de/content/service/3-publikationen/2-modellregionen-elektromobilitaet/minimaldatensets-zu-erhebung-von-forschungsdaten-in-der-elektromobilitaet.pdf>.

Unmittelbare Rückfragen dazu können auch über untenstehende Kontaktdaten an die NOW gestellt werden.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich ferner:

- die bei Projektbeantragung übermittelten Stammdaten der Fahrzeuge und der betriebsnotwendigen Ladeinfrastruktur (bei parallelem Aufbau) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu aktualisieren. Dazu wird das zentrale Datenmonitoring innerhalb der Programmbegleitforschung einen bereits projektspezifisch ausgefüllten Erfassungsbogen online zur Verfügung stellen, der durch die Zuwendungsempfänger zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren ist.
- zwei Jahre ab Kauf des ersten Fahrzeugs halbjährlich Betriebsdaten der Fahrzeuge und der Ladeinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Dazu wird das zentrale Datenmonitoring ebenfalls eine Abfrage zur Aktualisierung der Betriebsdaten online zur Verfügung stellen.

4. Information und Kontaktdaten

Alle Unterlagen und Informationen finden Sie auf der Website von PtJ:

<https://www.ptj.de/elektromobilitaet-bmvi/invest>

Häufig gestellte Fragen werden hier beantwortet. Bitte prüfen Sie vor Ihrer Anfrage, ob die Frage dort bereits beantwortet wird: <https://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest/faq>

E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: **ptj-evi2-emob@fz-juelich.de**.

Während der Antragsphase ist zusätzlich eine **Hotline** zur Antragsberatung geschaltet. Diese erreichen Sie von Montag bis Freitag, zwischen 9 und 16 Uhr unter der Telefonnummer: 030-20199 3500.

Bei Fragen zur Programm-Begleitforschung wenden Sie sich bitte an die NOW GmbH, telefonisch unter 030-311 6116 - 61 (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr) oder per Mail an: elektromobilitaet@now-gmbh.de.